

GR_GERICHTE SF 2003 29 vom 23. Juni 2004

GR Gerichte, 2004-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2003_29

FR: GR_GERICHTE SF 2003 29 du 23 juin 2004

IT: GR_GERICHTE SF 2003 29 del 23 giugno 2004

Regeste

Mord und Brandstiftung | Leib und Leben

Erwägungen

E. 1

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 346 StGB. Nach Art. 45 Abs. 1 lit. a StPO beurteilt das Kantonsgericht als erstinstanzliches Gericht alle Ver-

9 brechen, welche mit Zuchthaus über fünf Jahre bedroht sind. Massgebend für die sachliche Zuständigkeit ist allein die abstrakte Strafdrohung der eingeklagten Tat (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, Chur 1996, S. 29). Mord nach Art. 112 StGB ist mit einer Strafe von Zuchthaus lebenslänglich oder nicht unter zehn Jahren bedroht. Das Kantonsgericht ist folglich für die vorliegende Streitsache örtlich und sachlich zuständig.

E. 2

Es gibt kein uneingeschränktes Recht zur Beweisabnahme. Nach den aus Art. 29 Abs. 4 BV fließenden Verfahrensgarantien sind alle Beweise abzunehmen, die sich auf Tatsachen beziehen, die für die Entscheidung erheblich sind. Das hindert aber den Richter nicht, einen Beweisantrag abzulehnen, wenn er in willkürfreier Würdigung der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangt, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und er überdies in antizipierter Würdigung der zusätzlich beantragten Beweise annehmen darf, die verlangten zusätzlichen Beweisvorkehrungen würden am relevanten Beweisergebnis voraussichtlich nichts mehr ändern (BGE 125 I 127 mit Hinweisen; BGE 122 V 157). Mit anderen Worten, der Richter hat den Beweisanträgen dann zu entsprechen, wenn sie für die weitere Abklärung des Straftatbestandes erheblich erscheinen (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 StPO). a) Der Angeklagte lässt zunächst den Beweisergänzungsantrag stellen, es sei eine psychiatrische Neubegutachtung bei einem forensisch spezialisierten Facharzt anzuordnen. aa) Zur Begründung des Antrages legt der Verteidiger dar, dass der Experte V. von einer akzentuierten Persönlichkeit mit besonders ausgeprägten Eigenschaften und Dr.med. Q. von einer Persönlichkeitsstörung und damit von einer psychiatrischen Diagnose ausgehe. Der Experte V. spreche ausschliesslich von schweren Persönlichkeitsstörungen, was aber impliziere, dass es auch leichte Persönlichkeitsstörungen geben müsse. Der Experte V. müsse so verstanden werden, dass nur schwere Persönlichkeitsstörungen einer psychiatrischen Diagnose mit allfälligen Auswirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit zugänglich seien. Dies treffe mit Sicherheit nicht zu; insoweit leide das Gutachten an einem zentralen inneren Widerspruch. Im Weiteren räume der Experte V. dem Angeklagten Kompetenz zu durchschnittlichen sozialen Kontakten ein, weise aber gleichwohl darauf hin, dass sämtliche sozialen Kontakte mehr formeller und

oberflächlicher Natur seien. In der Tat zeige die Biographie des Angeklagten, dass er sehr zurückgezogen und in einer eigenen Welt gelebt haben müsse. Sämtliche Beziehungen - sowohl zur Familie,

10 als auch zu Kollegen - seien oberflächlich und ohne jede Tiefe. Abgesehen von Belanglosigkeiten sei nicht gesprochen worden. Über Probleme, deren Existenz er im übrigen hartnäckig geleugnet habe, habe der Angeklagte nie sprechen können. Das Strafverfahren habe gezeigt, dass der Angeklagte nicht in der Lage sei, mit entwicklungsspezifischen, aber auch anderen Problembereichen, wie seiner gesundheitlichen Situation, adäquat umzugehen. Es finde ein permanenter Verdrängungsmechanismus statt, der dann letztlich je nach Konstellation zu entsprechend heftigen Aggressionsausbrüchen führen könne. Davon zeuge neben der vorliegenden Eskalation ein weiterer Zwischenfall, auf den im Gutachten Bezug genommen werde. Die Schlussfolgerungen des Experten V. lassen sich bei diesem Hintergrund nicht halten. Die Biographie des Angeklagten spreche für die von der Verteidigung geltend gemachte Persönlichkeitsstörung. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Angeklagte Mannschaftssport betrieben habe. Bei näherer Betrachtung biete eine Unihockeymannschaft mit unzähligen Einzelspielern gerade einer Persönlichkeit wie dem Angeklagten die Möglichkeit, anonym, ohne affektive Beteiligung, quasi ein Leben als graue Maus im Team zu fristen. Der Verteidiger bemängelt auch die Ansicht des Experten V., dass die vom Psychologen Dr.med. Q. erhobenen Befunde nicht direkt mit der Tat zusammengebracht werden könnten, da sie nicht mit der Biographie des Angeklagten unterlegt werden könnten. Dies sei bei einem zum Tatzeitpunkt etwas mehr als 18-jährigen Täter nicht weiter erstaunlich; die sich aus einer Persönlichkeitsstörung allenfalls ergebenden Konfliktsituationen würden sich gemäss Dr.med. Q. erst im jungen Erwachsenenalter manifestieren. Zudem seien Hinweise da, dass die erhobenen Befunde einen Bezug zur Tat aufweisen würden. Der Angeklagte habe ein Mofa gestohlen und er sei im Zusammenhang mit einem Einbruch im Schulhaus B. als Tatverdächtiger erschienen. Dass nach der Tat keine Auffälligkeiten zu Tage getreten seien, erkläre sich durch das engmaschige soziale Netz, in welches der Angeklagte auf Grund der Auflagen des Haftrichters eingebunden worden sei. Als fragwürdig erachtet der Verteidiger die Ausführungen des Experten zu der bei der Tat benutzten Scream-Maske, welche keine Verbindung zum entsprechenden Video respektive zur Tat bilden sollte. Bezüglich der erfolgten psychiatrischen Begutachtung hält es der Verteidiger ferner als problematisch, dass der Experte V. zum Angeklagten keinen Zugang gefunden habe, dass keine Fremdanamnese durchgeführt worden sei und dass der Vater des Angeklagten nicht einbezogen worden sei. Der Verteidiger betrachtet die Diagnosestellung von Dr.med. Q. als plausibel und nachvollziehbar. Es ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bewertung durch den Experten V. den Vorzug verdienen würde. Nachdem der Experte V. anlässlich der Hauptverhandlung selbst zugestanden habe, dass auch bei schizoiden Persönlichkeitsstörungen Aggressionsdurch-

11 brüche denkbar seien, werde die Plausibilität der Schlussfolgerung von Dr.med. Q., die von ihm gestellte Diagnose habe auch Konsequenzen für die Zurechnungsfähigkeit, belegt. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit, aber auch einer allfälligen Massnahmebedürftigkeit, sei vorliegend von derart zentraler Bedeutung, dass sie zwingend der fundierten Beantwortung im Sinne der beantragten Neubegutachtung erheische. Im Zeitpunkt der Tat habe möglicherweise ein affektiv akzentuiertes Geschehen vorgelegen,

welches zu einer verminderten Steuerungsfähigkeit geführt haben könnte, wie auch der Experte V. anlässlich seiner mündlichen Befragung bestätigt habe. Angesichts der persönlichkeitsbedingten Unfähigkeit des Angeklagten mit Belastungssituationen umgehen zu können, dürfte sich möglicherweise auch vor dem Hintergrund der notwendig gewordenen Aufgabe der Spitzensporttätigkeit ein innerer Spannungszustand aufgebaut haben. Verschiedene Umstände sprechen dafür, dass es schliesslich am 24. Oktober 2002 zu einem unkontrollierten heftigen Gewaltausbruch gekommen sei. Selbst der Experte V. habe die abgegebene Schilderung des Angeklagten als tatpsychologisch kaum nachvollziehbar taxiert, die gezogenen Schlussfolgerungen aber gleichwohl auf jene Aussagen abgestellt. Damit blieben die gutachterlichen Schlussfolgerungen als Ganzes in Frage gestellt. ab) Die Grundlagen der ersten Beurteilung des Angeklagten durch Prof. Dr.med. V. V., welche vor seinem (Teil)Geständnis vom 23. Juni 2003 erfolgte, bilden die ihm fortlaufend übersandten Ermittlungsakten, die von ihm am 15. November 2001 in der Strafanstalt Sennhof in Chur und am 8. sowie 13. Januar 2002 in der Psychiatrischen Universitätsklinik W. durchgeführten forensisch-psychiatrischen Explorationen von insgesamt knapp 5-stündiger Dauer, eine testpsychologische Untersuchung durch Dipl.-Psych. Y. vom 10. und 11. Januar 2002 als auch die klinisch-neurologischen, elektroenzephalografischen und labor-chemischen Untersuchungen sowie allgemeine Verhaltensbeobachtungen, durchgeführt während des stationären Aufenthaltes des Angeklagten in der forensisch-psychiatrischen Abteilung in W. vom 7. bis 14. Januar 2002 (act. 3.20, S. 2). Der Angeklagte wurde bereits wenige Tage nach dem Brand in der Untersuchungshaft psychiatrisch untersucht. Dabei konnten keine wesentlichen psychopathologischen Befunde festgestellt werden, insbesondere keine Hinweise auf eine psychiatrische Erkrankung in Form einer Psychose (act. 3.20, S. 33, act. 3.03, act. 3.04). Ebenso wenig ergaben die Untersuchungen des von den Strafuntersuchungsbehörden eingesetzten Experten V. wesentliche psychopathologische Auffälligkeiten, sondern einzig gewisse Besonderheiten im Persönlichkeitsbereich: Beim Angeklagten handle es sich um einen durchschnittlich intelligenten, sehr introvertierten Menschen, der offensichtlich grosse

12 Mühe habe, über sich selbst und sein Denken und Fühlen zu sprechen. Die Persönlichkeitsbesonderheiten seien jedoch nicht so ausgeprägt, dass sie ihn an den erforderlichen Sozialkontakten gehindert hätten (act. 3.20, S. 33 f.). Der Experte hält bei der Beurteilung fest, dass alle Überlegungen zum motivationalen Hintergrund der Tat hypothetisch bleiben müssten, da es ohne entsprechende Angabe des Tatverdächtigen nicht möglich sei, differenziert und verlässlich dazu Stellung zu nehmen, welche psychischen Vorgänge im Tatzeitpunkt bei ihm abgelaufen seien. Auf der anderen Seite sei es aber unter Berücksichtigung aller ausgewerteten Anknüpfungstatsachen, der zahlreichen Zeugenaussagen, insbesondere zur Person und den Eigenschaften von G. X., dem Ergebnis der von ihm durchgeführten Untersuchungen und des auf Grund der Ermittlungen festgestellten hypothetischen Tatablaufs sowie der Zeugenbeobachtungen unmittelbar nach dem Brandausbruch durchaus möglich, aus psychiatrischer Sicht gewisse sichere Aussagen zu treffen (act. 3.20, S. 33). Der Experte V. legt dar, dass theoretisch in Fällen von Matrizid im Wesentlichen von drei Konstellationen ausgegangen werden müsse: Am häufigsten seien die Täter psychotisch (1). Eine weitere Konstellation sei eine Beziehungstat im engeren Sinne (2). Eine weitere eher seltene Konstellation habe ihre Ursache in einer sexuellen Problematik (3). Bei G. X. sei mit Sicherheit feststellbar, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass G. X. jemals in seinem Leben einen psycho-

tischen Zustand erlebt hätte oder dass eine andere Geisteskrankheit vorläge. Eine schwere Bewusstseinsstörung scheidet angesichts der Gesamtumstände aus. Schwachsinn könne angesichts der testpsychologischen Untersuchung mit einer durchschnittlichen Intelligenz ebenfalls negiert werden. Für eine andere psychische Störung von forensischer Bedeutsamkeit hätten sich keine Anhaltspunkte ergeben. Zwar weist die Persönlichkeit von G. X. gewisse Besonderheiten auf, insbesondere in Form starker Introvertiertheit und der Tendenz, Konflikte und Schwierigkeiten zu verdrängen beziehungsweise zu verleugnen. Auf der anderen Seite seien diese auch testpsychologisch dargestellten Persönlichkeitspezifika nicht so erheblich, dass man bereits von einer Persönlichkeitsstörung im psychiatrischen Sinne sprechen könne. Dies würde voraussetzen, dass G. X. in seinen wesentlichen sozialen Bezügen erheblich beeinträchtigt wäre. Dies sei nicht der Fall gewesen. Im Vergleich mit Altersgenossen sei er durchaus zu durchschnittlichen sozialen Kontakten in der Lage gewesen, im Gegenteil, im Mannschafts-Sport komme es darauf an, sich in ein recht komplexes Sozialgefüge unter wechselnden Situationen gut anzupassen. Von allen Beteiligten werde hervorgehoben, dass G. X. im Mannschaftssport stets überlegt und kontrolliert handele und niemals aggressiv geworden sei. Auch im Bereich der beruflichen Ausbildung habe es keine wesentlichen Probleme gegeben. Sein Lehrmeister habe sich positiv über ihn geäußert. Zu der-

13 artigen Leistungen würden Menschen mit einer schweren Persönlichkeitsstörung nicht in der Lage sein. Der Experte V. führt weiter aus, dass sich auch keine Anzeichen dafür ergeben hätten, dass die Tat einen sexuellen Hintergrund gehabt habe. Auffallend sei aus forensisch-psychiatrischer Sicht, dass G. X. bei der Tat eine *Scream*-Maske getragen haben sollte. Daraus dürfe aber nicht geschlossen werden, dass die Tat mit dem Anschauen von Horror-Videos à la "*Scream*" in Verbindung stehe. Es gebe keinerlei wissenschaftlichen Nachweis dafür, dass das Anschauen solcher Filme junge Menschen zu Tötungsdelikten provoziere. Warum G. X. die Maske getragen habe, könne ohne seine Angaben auch aus psychiatrischer Sicht nicht näher geklärt werden. Dafür, dass es bei ihm durch das häufige Anschauen von Horror-Filmen zu einer psychischen Veränderung gekommen sei, gebe es jedenfalls keine ausreichenden Anhaltspunkte. Der Experte V. führt noch an, dass theoretisch noch denkbar wäre, dass die Tat als sogenanntes affektiv-akzentuiertes Aggressionsdelikt im Rahmen einer heftigen Auseinandersetzung zu werten sei. Hierzu könne man aus psychiatrischer Sicht nur Stellung nehmen, wenn eine umfassende Aussage des Tatverdächtigen hierzu vorläge. Gemäss den Zeugenaussagen soll es jedoch keine wesentlichen Konflikte zwischen Mutter und Sohn gegeben haben. So hält der Experte V. zusammenfassend fest, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass bei G. X. zum Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten Handlungen irgend eine psychische Störung von forensischer Relevanz vorgelegen habe, wobei der Experte betonte, dass ohne entsprechende Angaben von G. X. zu seiner psychischen Befindlichkeit im unmittelbaren Tatzeitpunkt keine Aussagen gemacht werden könnten (act. 3.20, S. 34 ff.). Am 23. Juni 2003 legte G. X. ein Geständnis ab. Er gab zu, seine Mutter am 24. Oktober 2001 in ihrem Haus in B. getötet und anschliessend an mehreren Stellen im Gebäude Feuer gelegt zu haben. Auf Grund dieser neuen Umstände wurde Prof. Dr.med. V. Dittman ersucht, ein ergänzendes psychiatrisches Gutachten zu verfassen. In der ergänzenden Beurteilung vom 3. September 2003 wird ausgeführt, dass sich keine wesentlich andere Situation ergebe, da G. X. den äusseren Tatablauf zwar teilweise zugestehe, er aber auch erhebliche Erinnerungslücken angebe und insbesondere zum Motiv der Tat weiterhin keine Angaben

mache. Erschwerend komme hinzu, dass die Angaben über das Erinnerungsvermögen beziehungsweise die erinnerten Tatumstände schwanken würden. Prof. Dr.med. V. V. zeigt auf, dass sich für dieses Aussageverhalten aus forensisch-psychiatrischer Sicht im Wesentlichen folgende Erklärungsmöglichkeiten ergäben: Entweder sei die Erinnerung von G. X. an das Tatgeschehen tatsächlich "unscharf", so dass er Teile des Geschehens zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich "rekonstruiere", zum andern könnte

14 es sich bei weitgehend erhaltener Erinnerungsfähigkeit auch um ein gezieltes Nicht-Mitteilen von Details handeln, die er als besonders belastend empfinde. Tatpsychologisch sei die von G. X. jetzt abgegebene Schilderung kaum nachvollziehbar. Er schildere das Geschehen in einer Art, als berichte er über eine Drittperson, der er zugeschaut hätte. Nach seiner jetzigen Darstellung hätte es sich quasi um einen plötzlichen "Anfall von tödlicher Aggression" gehandelt. Hinsichtlich des möglichen Tatmotivs sei G. X. immerhin soweit gegangen zu vermuten, dass seine Beziehung zur Mutter schon eine Rolle gespielt haben könnte, indem er geäußert habe, dass sich bei ihm vieles angestaut habe, das dann zur Explosion gekommen sei. Der Experte V. hält dazu fest, dass ihm dies aus psychiatrischer Sicht eine wahrscheinliche Tatkonstellation scheine. Demnach wäre davon auszugehen, dass ein länger schwelender Mutter-Sohn-Konflikt vorgelegen hätte, wobei sich bei G. X. über einen längeren Zeitraum aggressive Gefühle der Mutter gegenüber "angestaut" haben könnten, die er auf Grund seiner Persönlichkeitsbesonderheiten zunächst nicht als solche registriert beziehungsweise verdrängt habe und die sich dann im Tatzeitpunkt "entladen" hätten. Allerdings spreche in diesem Kontext nichts für einen hochgradigen affektiven Erregungszustand im Sinne einer Bewusstseinsstörung; die objektiven kriminalistischen und rechtsmedizinischen Feststellungen, aber auch die Darstellung von G. X. selbst würden eher für ein gezieltes Vorgehen und nicht für einen impulshaften Aggressionsdurchbruch, bei dem der Täter sich auf der Stelle zu einer Tat hätte hinreissen lassen, sprechen. So gelangte Prof. Dr.med. V. V. auch nach dem (Teil-)Geständnis zu keinen wesentlich anderen Schlussfolgerungen als in seinem Vorgutachten. Dr.med. Q., der den Angeklagten ab dem 2. Oktober 2003 ambulant psychiatrisch und psychotherapeutisch behandelte, diagnostiziert in seinem Bericht vom 19. Dezember 2003 beim Angeklagten eine schizoide Persönlichkeitsstörung nach ICD 10: F60.1. Sowohl nach DSM 4 als auch nach ICD 10 erfülle der Angeklagte mit jeweils einer Ausnahme sämtliche definierten Kriterien, wobei nach DSM 4 nur vier von sieben und nach ICD 10 nur drei von neun definierten Eigenschaften erforderlich seien. Prof. Dr.med. V. V. habe sich zum Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung natürlich geäußert. Er fordere jedoch, dass in den wesentlichen sozialen Bezügen eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen müsse, damit von einer Persönlichkeitsstörung im psychiatrischen Sinne gesprochen werden könne. Dies werde aber weder vom ICD 10 noch im DSM 4 so gefordert. Dr.med. Q. führt im Weiteren aus, dass er sich den Überlegungen zur wahrscheinlichsten Tatkonstellation von Prof. Dr.med. V. V. (Ergänzungsgutachten vom 3. September 2003) grundsätzlich anschließen könne, er jedoch "Persönlichkeitsbesonderheiten" mit

15 "Persönlichkeitsstörung" definieren würde. Den impulshaften Aggressionsdurchbruch könne er nicht mit der gleichen Sicherheit ausschließen. Das gezielte Vorgehen nach der Tat schliesse einen hochgradigen affektiven Erregungszustand zum Tatzeitpunkt nicht a priori aus, schränke ihn allerdings ein. Abschliessend hält Dr.med. Q. fest, dass sich auf Grund seiner Überlegungen Konsequenzen für die Zurechnungsfähigkeit ergeben würden. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 25. Mai 2004 hielt Prof. Dr.med. V. V. dem

Bericht von Dr.med. Q. entgegen, dass es bei der Abgrenzung von blossen Persönlichkeitsbesonderheiten, wie er sie diagnostiziert habe, von eigentlichen Persönlichkeitsstörungen um das Problem der Quantifizierung gehe. Diese Quantifizierung in forensischem Kontext setze voraus, die Auswirkungen der Persönlichkeitsstörung auch ausserhalb des eigentlichen Delinquenzbereiches zu berücksichtigen. Das ICD 10, an welcher Entwicklung der deutschsprachigen Version er beteiligt gewesen sei, setze eine gewisse Schwere der Störung der charakterlichen Konstitution und des Verhaltens voraus. Gefordert werde ein tiefgreifend gestörtes und vielen persönlichen und sozialen Situationen eindeutig unpassendes Verhaltensmuster. Diese Voraussetzungen seien beim Angeklagten nicht gegeben. Er sei, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, der sozialen Interaktion durchaus fähig. Selbst wenn aber eine Persönlichkeitsstörung nach ICD 10 oder DSM 4 diagnostiziert werde, reiche dies nicht aus, um das Vorliegen einer mangelhaften geistigen Entwicklung im Sinne des Art. 11 StGB zu begründen. Das Bundesgericht weise in ständiger Rechtsprechung immer wieder darauf hin, dass für die forensische Relevanz einer Störung eine qualifizierte Erheblichkeit vorliegen müsse. Im Weiteren führt Prof. Dr.med. V. V. an, dass Menschen mit schizoiden Persönlichkeitsstörungen eine eher geringere Tendenz zur Begehung von Aggressionsdelikten als andere Menschen hätten (act. 28). In seinem weiteren Bericht vom 8. Juni 2004 hält Dr.med. Q. fest, dass sich aus der bisherigen Behandlung keine neuen Aspekte zum Tatablauf oder zum Tatgeschehen ergeben hätten. Er legt zur Stellungnahme von Prof. Dr.med. V. V. vom 25. Mai 2004 ferner dar, dass er nicht von einer schweren Persönlichkeitsstörung, sondern von einer schizoiden Persönlichkeitsstörung gesprochen habe. Gehe man vom Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung aus, müsse die Diskussion von Art. 11 StGB anders geführt werden. Er habe nie behauptet, dass dies automatisch eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zur Folge habe, es sei aber eine andere Voraussetzung. Deshalb habe Prof. Dr.med. V. V. in seiner jüngsten Stellungnahme diesen Teil der Diskussion nachgeholt (act. 31).

16 ac) Wie jedes Beweismittel unterliegen auch Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung. Der Richter kann ihnen folgen oder davon ganz oder teilweise abweichen. Ein Abweichen ist insbesondere denkbar, wenn davon nicht reine Fachfragen, sondern solche betroffen sind, die im Kern eine juristische Fragestellung enthalten, etwa bei der Zurechnungsfähigkeit (Art. 10, 11 StGB). Der Richter darf aber in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abweichen. Ein Abweichen muss also stichhaltig begründet werden können. Das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten kann gegen Art. 9 BV verstossen, so wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (vgl. BGE 101 IV 129 E. 3a; 102 IV 225 E. 7b; 118 Ia 144 E. 1c). Willkür liegt vor, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation im klaren Widerspruch stehen, auf einem offenkundigen Fehler beruhen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen (BGE 6P.19/2004; BGE 128 I 86; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht,

E. 4

Gemäss Art. 111 StGB wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft. Art. 111 StGB regelt als Grunddelikt die vorsätzliche Tötung. Er ist charakterisiert durch das Fehlen von spezifischen Tatbestandsmerkmalen und setzt lediglich die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraus (Stefan

Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, N. 1 zu Art. 111 StGB). Er kommt nur dann zur Anwendung, wenn keine der besonderen Voraussetzungen der qualifizierten (Mord gemäss Art. 112 StGB) oder privilegierten (bsp. Totschlag gemäss Art. 113 StGB) weiteren Tötungsdelikte gegeben sind. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) ist als

31 Mord zu qualifizieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind (Art. 112 StGB). Die vorsätzliche Vernichtung menschlichen Lebens wiegt immer ausserordentlich schwer. Mord unterscheidet sich durch besondere Skrupellosigkeit klar von der vorsätzlichen Tötung (BGE 118 IV 122 E. 2b S. 126). Er zeichnet sich durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist das Gesetz in nicht abschliessender Aufzählung beispielhaft auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese Merkmale oder Indizien müssen zum einen nicht erfüllt sein, um Mord anzunehmen, zum andern aber sollen sie vermeiden helfen, dass für die Qualifikation allein auf eine Generalklausel der besonderen Skrupellosigkeit abgestellt werden müsste (BGE 117 IV 369 E. 17, 19b). Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat selber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbezogen sind und ein Bild der Täterpersönlichkeit geben (BGE 117 IV 369 E. 17, 19a). Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und der inneren Umstände der Tat (BGE 120 IV 265). In dieser Gesamtwürdigung kann eine besondere Skrupellosigkeit immer noch entfallen, namentlich wenn das Tatmotiv einfühelbar und nicht krass egoistisch ist, etwa wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde. Somit erfolgt die Qualifikation im Wesentlichen nach ethischen Kriterien (vgl. zum Ganzen BGE 127 IV 13f. und Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111 - 401 StGB, N. 2 ff. zu Art. 112 StGB). Totschlag gemäss Art. 113 StGB liegt vor, wenn der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung handelt. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren. Der Affekt muss sich auf die Verübung der Tat ausgewirkt haben. Entschuldigbar ist die heftige Gemütsbewegung, wenn sie bei objektiver Bewertung nach den sie auslösenden äusseren Umständen gerechtfertigt erscheint; ihre blosser psychologische Erklärbarkeit genügt nicht (BGE 82 IV 87, 100 IV 151: bei der Beurteilung sind auch die Persönlichkeit des Täters und weiter zurückliegende Umstände, die auf ihn einwirkten, zu berücksichtigen). Eine krankhafte Veranlagung des Täters begründet noch keine Entschuldigbarkeit des Affektes (BGE 107 IV 106 und 162). Entschuldigbar ist die Gemütsbewegung, wenn sie in Anbetracht der gesamten Umstände menschlich verständlich erscheint, d.h. es muss angenommen werden können, auch ein anderer, an sich anständig Gesinnter wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten (BGE 108 IV 102). Für die Beurteilung ist vom Durchschnittsmenschen der Rechtsgemeinschaft auszugehen, welcher der Täter nach Herkunft, Erziehung und täglicher Lebensführung angehört (BGE 107 IV 162, Pra 86 (1997))

32 Nr. 14.) Bei heftiger Gemütsbewegung infolge einer Konfliktsituation darf der Täter diese nicht oder wenigstens nicht überwiegend selber verschuldet haben (BGE 100 IV 152, 107 IV 106, 108 IV 101, SJZ 69 (1973) 240). Handeln unter grosser seelischer Belastung bedeutet ein Tun in einem psychischen Druckzustand, der im Gegensatz zum Affekt nicht plötzlich auftritt, sondern sich über eine längere Zeit entwickelt hat. Auch diese

Gemütslage muss entschuldigbar sein (BGE 118 IV 233 und 119 IV 202: Konfliktsituationen im Zusammenhang mit Liebesverhältnissen). Es ist evident, dass der Angeklagte mit Tötungsvorsatz gehandelt hat. Wer mit einem Tatwerkzeug wie dem vorliegenden und zudem mit erheblichem Kraftaufwand - so der Rechtsmediziner - auf den Kopf seines Opfers einschlägt, muss mit dessen Tod rechnen. Der Angeklagte hat trotz Gegenwehr seines Opfers mehrmals massiv mit dem Klauenhammer auf dessen Kopf eingeschlagen und so die schweren Kopfverletzungen verursacht, die zum Tode führten. Mit seiner Handlungsweise hat der Angeklagte die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolgs, nämlich die Tötung seiner Mutter, wissentlich und willentlich angestrebt. Vorliegend ist offensichtlich direkter Vorsatz gegeben. Es stellt sich die Frage, welcher gesetzliche Tatbestand zur Anwendung gelangt. Das Motiv des Angeklagten ist trotz der langwierigen und gründlichen Untersuchung im Dunkeln geblieben. Der Angeklagte konnte oder wollte keine Gründe für die durch ihn begangene Tat angeben. Anlässlich seines Geständnisses vom 23. Juni 2003 gab er an, dass es ihm plötzlich ausgehängt habe. Vor der Tat habe er sich ganz "normal" gefühlt; er sei keineswegs irgendwie "aggressiv" oder dergleichen gewesen. Seinen Zustand bei der Tatausführung vermochte der Angeklagte nicht zu beschreiben. Er gab an, wirklich nicht zu wissen, was das Motiv für die Tat gewesen sei. Er habe mit seiner Mutter nie Streit, aber auch keine tiefe Beziehung gehabt. Es habe nur oberflächliche Gespräche gegeben. Auf Ergänzungsfrage seines Verteidigers schloss er nicht aus, dass der Umstand der nicht tiefen familiären Beziehung etwas mit der Tat zu tun haben könnte; er könne sich die Tat aber nicht im geringsten erklären (act. 5.102). Gegenüber dem Gerichtsexperten gab er anlässlich der ergänzenden Exploration vom 10. Juli 2003 auf Nachfrage nach dem Motiv respektive dem Auslöser an, dass er sich nicht erinnern könne, dass es am Tattag einen speziellen Auslöser in Form eines Streites oder einer provozierenden Bemerkung der Mutter gegeben habe. Er gab an, dass er aber schon glaube, dass die Tat etwas mit ihrer Beziehung insgesamt und den Familienverhältnissen beziehungsweise dem Umgang der Familienmitglieder untereinander zu tun habe (act. 3.24, S. 5). Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Angeklagte, dass er nicht wisse, weshalb er die Tat begangen habe. Er habe versucht zu eruieren, weshalb er dies getan habe, er habe jedoch

33 keinen Grund gefunden. Er habe zum Tatzeitpunkt keine Gefühle gehabt; es sei wie "Nichts" gewesen. Zu seiner gegenüber dem Gerichtsexperten gemachten Aussage, dass die Ursache der Tat in der Beziehung zur Mutter liegen könnte, durch den Gerichtspräsidenten befragt, erklärte er, dass ihm dies damals die einzige Erklärung erschien. Er sei sich aber nicht sicher; im Nachhinein erscheine dies als möglicher Grund. Er stelle es sich so vor, dass es einen Auslöser gegeben haben müsse; er komme aber nicht darauf, was es gewesen sein könnte. Das Verhältnis zu seiner Mutter beschrieb der Angeklagte derart, dass es selbstverständlich gewesen sei, dass sie da war und was sie getan habe. Er habe dies nicht gewürdigt. Die Beziehung sei kühl gewesen. Man habe sich am Morgen und am Abend gegrüsst und über Allgemeinplätze gesprochen. Es habe nie einen Streit gegeben, es sei aber auch nicht viel geredet worden. Dies sei immer so gewesen, weshalb es schwer sei anzugeben, ob er lieber eine tiefere Beziehung gewünscht hätte. Bei Freunden habe er gesehen, dass eine andere Beziehung möglich wäre, was seine Beziehung zur Mutter aber nicht gestört habe. Er habe keinen wirklichen Wunsch zur Veränderung gehabt. Im psychiatrischen Ergänzungsgutachten vom 3. September 2003 wird ausgeführt, dass nach der aktuellen Schilderung des Angeklagten ein affektiv akzentuiertes Geschehen in der Form, dass der Angeklagte sich durch eine Äusserung der

Mutter akut provoziert gefühlt hätte oder dass die Tat im Rahmen einer konfliktreichen Auseinandersetzung geschehen sei, auszuschliessen sei. Aus psychiatrischer Sicht sei eine wahrscheinliche Tatkonstellation, dass ein länger schwelender Mutter-Sohn-Konflikt vorgelegen hätte, wobei sich beim Angeklagten über einen längeren Zeitraum aggressive Gefühle gegenüber der Mutter "ange-staut" haben könnten, die er auf Grund seiner Persönlichkeitsbesonderheiten zunächst nicht als solche registriert beziehungsweise verdrängt habe und die sich dann im Tatzeitpunkt "entladen" hätten. Allerdings spreche im Kontext nichts für einen hochgradigen affektiven Erregungszustand (act. 3.24, S. 7 ff.). Es bestehen damit keine Hinweise, dass der Angeklagte in einer heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung aus einer speziellen Konfliktsituation heraus gehandelt hätte. Der Affekt respektive der psychische Druckzustand müsste kumulativ auch noch objektiv gerechtfertigt erscheinen, was auszuschliessen ist, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass auch ein anderer, an sich anständig Gesinnter in der betreffenden Situation leicht gleich reagiert hätte. An dieser Feststellung vermag auch die Hypothese des Gerichtsexperten über die mögliche Tatkonstellation nicht zu ändern. Nach den zahlreichen Zeugenaussagen gab es ja keine wesentlichen Konflikte zwischen dem Angeklagten und seiner Mutter, was der Angeklagte vor Schranken wiederum bestätigt hat. Sodann verneinte der Angeklagte dezidiert, dass eine akute Konfliktsi-

34 tuation zur Tat geführt habe. Es bestehen absolut keine Hinweise, die es erlauben würden, die Tat des Angeklagten als Totschlag nach Art. 113 StGB zu qualifizieren. Es ist zu prüfen, ob die Tat unter den qualifizierten Mordtatbestand zu subsumieren ist. Diese Frage ist durch eine Gesamtwürdigung der inneren und der äusseren Umstände der Tat zu beantworten, wobei direkt mit der Tat zusammenhängende Umstände berücksichtigt werden dürfen, falls sie Rückschlüsse auf die Tat zulassen (BGE 127 IV 14; BGE 117 IV 370). Da das Tatmotiv nicht ermittelt werden konnte, konnten keine Erkenntnisse über den Beweggrund respektive den Zweck der Tat gewonnen werden. Zu Gunsten des Angeklagten kann nicht, wie es die Verteidigung beantragt, von einem eigentlichen Aggressionsstau im Zusammenhang mit dem aus der Sicht des Angeklagten belasteten Verhältnis zur Mutter ausgegangen werden. Der Gerichtsexperte hat mit einlässlicher Begründung festgehalten, dass sämtliche Überlegungen zum motivationalen Hintergrund der Tat hypothetisch bleiben müssten. Ohne entsprechende Angaben des Angeklagten sei es nicht möglich, differenziert und verlässlich dazu Stellung zu nehmen, welche psychischen Vorgänge im Tatzeitpunkt bei ihm abgelaufen seien (act. 3.20, S. 34). Sodann sprechen die kriminalistischen und rechtsmedizinischen Feststellungen eher für ein gezieltes Vorgehen des Angeklagten und nicht für einen impulshaften Aggressionsdurchbruch. Der Angeklagte war mit einem aus dem Keller geholten Klauenhammer bewaffnet und mit einer aus dem Zimmer des Bruders geholten Maske bedeckt als er seine Mutter auf der Treppe erschlug. Gemäss der Aussage des Gerichtsexperten vor Schranken ist es nicht vorstellbar, dass der Angeklagte sich in einem Aggressionsschub der Tatwaffe und der Maske behändigt hätte, weil er sich bei einem solchen Handlungsunterbruch entladen hätte. Der Angeklagte hätte also bereits vor dem Aggressionsdurchbruch im Besitze des Klauenhammers und der Maske gewesen sein müssen. Als weitere Voraussetzungen hätte ein länger schwelender Mutter-Sohn-Konflikt vorliegen müssen, der sich gerade im Moment der Begegnung auf der Treppe durch eine als provokativ empfundene Bemerkung der Mutter entzündet hätte. Diese Tatkonstellation findet, wie gesagt, in den Akten keine Stütze. Der Angeklagte gab an, sich an dem Tag normal und nicht aggressiv gefühlt zu haben. Er habe zum Tatzeitpunkt keine Gefühle gehabt. Er will auch nie mit seiner Mutter

gestritten haben, er hat aber die Beziehung als kühl und oberflächlich empfunden. Nach den verschiedenen Zeugenaussagen war die Beziehung aber zumindest aus der Sicht der Mutter, welche sich fürsorglich um den Angeklagten gekümmert hat, wohl kaum oberflächlicher Natur, auch wenn über Probleme nicht tiefgreifend diskutiert worden war. Der Hintergrund einer stark konfliktgeladenen Täter-Opfer-Beziehung lässt sich daraus nicht ableiten. Ebensovienig bestehen erhärtete Hinweise

35 auf ein Motiv, welches mit einer solchen Konfliktsituation im Zusammenhang stünde. Die Qualifikation ist somit allein an Hand der äusseren Tatumstände vorzunehmen. Tatbezogen sind dabei das Holen des Klauenhammers im Keller, das Überziehen der Maske im Zimmer des Bruders und die Umstände vor dem Tod selber, das heisst die Art und Weise der Tötung. Die der Tötung wahrscheinlich vorausgegangene Auseinandersetzung im Wohnzimmer ist Vermutung und daher nicht miteinzubeziehen. Es steht ja nicht fest, ob der Angeklagte bei dieser auf Grund der Indizien wahrscheinlich vorausgegangenen Auseinandersetzung bereits mit dem Klauenhammer bewaffnet und mit der Maske bekleidet war. Es ist möglich, aber genauso gut ist es denkbar, dass es zu einem Tatunterbruch gekommen ist. Es sind beide Varianten denkbar. Entscheidend ist jedoch, dass zu wenig gesicherte Erkenntnisse vorliegen, um die Ereignisse vor der Tat in die Gesamtwürdigung mit einzubeziehen. Das Verhalten nach der Tat, das Verschaffen der Leiche in das Schlafzimmer und das Legen der Brandherde, unter anderem beim Kopf der Leiche, zwecks Verwischung der Tatspuren kann als Beurteilungskriterium miteinbezogen werden. Dabei ist jedoch Zurückhaltung geboten, weil es vordergründig vor allem um die Beseitigung von Tatspuren und um das Verhindern der Entdeckung ging. In diesem Sinne ist das nachfolgende Verwischen der Spuren nicht eigentlich tatbezogen, die Vorgehensweise gibt aber gleichwohl Einblick in die Täterpersönlichkeit. Vergegenwärtigt man sich das Tatbild, dann hat der Angeklagte mit der Screammaske über dem Kopf und mit dem Klauenhammer bewaffnet seiner Mutter auf der Treppe ohne erklärbaren Anlass mehrfach mit enormer Gewalt auf den Kopf geschlagen. Dabei ist erstellt, dass sich die Mutter, soweit es ihr angesichts dieser Gewalt überhaupt möglich war, gewehrt haben muss, und gleichwohl hat der Angeklagte nicht aufgehört, auf den Kopf seiner Mutter einzuschlagen, bis sie tot war. Die Tatortbilder und die Abbildungen der Leiche zeugen von der massiven Gewalt, die ausgeübt worden sein muss. Mordlust im eigentlichen Sinn ist gleichwohl nicht wirklich erkennbar. Ebensovienig sind Anzeichen von Habgier oder Rache vorhanden. Zweifelsohne offenbart die Tat aber Kaltblütigkeit und Gefühlskälte. Der Angeklagte liess jegliche Anzeichen von Skrupel vermissen und er hat nicht einmal angesichts der Tatsache, dass sich seine Mutter wehrte, von der Tatverübung abgesehen. Er hat seine Tat vielmehr konsequent zu Ende geführt, so dass von einer eigentlichen, kaltblütig und entschlossen durchgeführten Exekution gesprochen werden muss. Angesichts der speziellen Mutter-Sohn-Beziehung offenbart die Tat auch eine gewisse Heimtücke. Der Angeklagte hat das Vertrauen zwar nicht aktiv missbraucht, aber doch die Ahnungslosigkeit der Mutter ausgenützt. Auch der Umstand, dass der Angeklagte ein archaisches Tatwerkzeug verwendete, bei welchem die Hemmschwelle zu dessen Gebrauch gegenüber einem Familienmitglied und

36 vorliegend gar der eigenen Mutter wesentlich höher liegt als beispielsweise bei einer Pistole, lässt entsprechende Schlüsse über die Täterpersönlichkeit zu. Nicht gewürdigt werden kann mangels der dafür notwendigen Informationen der Umstand, dass sich der Angeklagte zur Tötung eine Screammaske übergezogen hat. Es ist nicht erkennbar, ob sie

dazu diente, seine Mutter zusätzlich zu ängstigen respektive zu erschrecken, was noch von einer besonderen Grausamkeit zeugen würde. Denkbar wäre auch, dass sich der Angeklagte hinter der Maske versteckte. Da über den Einsatz der Maske nur spekuliert werden kann, ist deren Zweck offen zu lassen. Das Kantonsgericht ist der Auffassung, dass bereits das übrige Tatbild respektive der Tatablauf ausreichend ist, um die vom Gesetz verlangte besondere Skrupellosigkeit zu bejahen. Das Vorgehen des Angeklagten offenbart eine erschreckende Gleichgültigkeit und Gefühlskälte und dem Täter müssen in diesem Moment jegliche soziale Regungen abgesprochen werden. Die Begleitumstände der Tat ergeben weitere Rückschlüsse, die den Angeklagten als besonders skrupellos erscheinen lassen. Dazu gehört insbesondere, dass er zum Zwecke der Verwischung von Spuren pietätlos einen Brand unmittelbar beim Kopf seiner Mutter legte. Aus all diesen Gründen kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass die Tat in ihrer Gesamterscheinung qualitativ als Mord gemäss Art. 112 StGB einzustufen ist.

E. 5

Wer vorsätzlich zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft (Abs. 1). Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren (Abs. 2). Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis erkannt werden (Abs. 3). Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Feuersbrunst (zusammenfassende Darstellung in BGE 117 IV 285) genügt nicht jedes unbedeutende Feuer, der Brand muss sich in solcher Stärke entfachen, dass er vom Urheber nicht mehr bezwungen werden kann; auch das Verglühen oder Verglimmen erheblichen Ausmasses stellt eine Feuersbrunst dar. Ungeachtet der Bezwingbarkeit durch den Täter kann aber strafbarer Versuch vorliegen, wenn sein Vorsatz, eine Feuersbrunst zu entfachen, nachgewiesen ist (BGE 115 IV 223, 117 IV 285). Als weitere Tatbestandsmerkmale werden alternativ die Herbeiführung einer Gemeingefahr oder eines Schadens zum Nachteil eines andern vorausgesetzt (BGE 105 IV 129, 107 IV 182). Der Vorsatz muss sich sowohl auf das Entstehen einer Feuersbrunst als auch auf Schädigungs- oder Gefährdungserfolg beziehen. Der objektive Tatbestand von Abs. 2 erfordert angesichts der hohen Strafdrohung eine nahe Gefahr der Verletzung von Leib und Leben (BGE 121 IV 74) mindestens eines Menschen (BGE 117 IV 286). Subjektiv wird ein entsprechender direkter Vorsatz verlangt. Er liegt vor, wenn jemand mit Wissen und

37 Willen einen Zustand schafft, aus dem sich eine entsprechende Gefahr ergibt. Ob ein geringer Schaden im Sinne des privilegierten Tatbestandes gemäss Abs. 3 entstanden ist, entscheidet sich aufgrund des Wertes des durch die Brandstiftung gefährdeten Objektes. Ist der Schaden, den dieses erleidet, gegenüber dessen Wert verhältnismässig gering, kann der fakultative Strafmilderungsgrund in Betracht gezogen werden (SJZ 70 (1974) 332). Die Bestimmung ist nur anwendbar, wenn keine Gefahr i.S. von Abs. 1 oder 2 eintrat (vgl. BGE 103 IV 244, umstritten). Der Angeklagte ist überführt (vgl. Erw. 3.c) und geständig (act. 5.102), auf sämtlichen Betten im Obergeschoss Feuer gelegt zu haben. Dafür setzte er zumindest teilweise Nitroverdüner als Brandbeschleuniger ein. Auch entfachte er am Kopf der getöteten Mutter ein Feuer. Weiter setzte er in seinem Zimmer einen Wäschekorb sowie mehrere lose Blätter auf einem Gestell in Brand. Zudem zündete er - insbesondere an Stellen mit grösseren Blutflecken - einen Teil der im Haus durch ihn auf dem Boden verteilten Papierblättern an. Schliesslich setzte er das Wohnzimmer im Erdgeschoss in Brand und legte in der Küche ebenfalls an zwei Orten Feuer. Das gelegte

Feuer erreichte ein Ausmass, dass es vom Angeklagten alleine nicht mehr hätte gelöscht werden können. Der in der Liegenschaft angerichtete Schaden ist erheblich (mehrere Hunderttausendfranken). Der Schaden trifft die gesetzlichen Erben, das heisst neben dem Angeklagten als Täter auch seinen Bruder. Die objektiven Tatbestandselemente von Art. 221 Abs. 1 StGB sind ausgewiesen. Subjektiv ist Vorsatz gegeben. Der Angeklagte legte das Feuer zum Zwecke der Spurenbeseitigung. Dabei musste ihm bewusst sein, dass er durch die Feuersbrunst eine Schädigung der Liegenschaft herbeiführen würde. Da er gleichwohl ein Feuer legte, handelte er bezüglich der Sachbeschädigung zumindest eventualvorsätzlich. Der privilegierte Tatbestand gemäss Art. 221 Abs. 3 StGB fällt ausser Betracht, da die entsprechende Voraussetzung des geringen Schadens offensichtlich nicht gegeben ist. Zu verneinen ist indessen die Anwendung des qualifizierten Tatbestandes gemäss Art. 221 Abs. 2 StGB. Wohl ist aktenkundig, dass sich P. zum Zeitpunkt des Brandes im an der in Brand gesetzten Liegenschaft angebauten Einfamilienhaus ihrer Familie aufhielt (act. 5.13). Eine entsprechende Verurteilung ist jedoch nur bei Vorliegen von direktem Vorsatz möglich; Eventualvorsatz genügt nicht. Dem Angeklagten kann nicht nachgewiesen werden, dass er sich der P. ausgesetzten Gefahr bewusst war und dennoch handelte. Entsprechend ist der Angeklagte der vorsätzlichen Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

38

E. 5.05

Std. auf das Aktenstudium. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung wurde mit 4 Std. verrechnet. Der Fall bot keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten, so dass die geltend gemachten Aufwendungen als überhöht erscheinen. Das Kantonsgericht erachtet in Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes eine ausseramtliche Entschädigung von insgesamt Fr. 3'000.-- (einschliesslich Mehrwertsteuer) als angemessen.

E. 6

a) Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; es berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich dabei auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Der Bemessung der Schuld ist die Schwere der Tat zugrunde zu legen. Weiter unterscheidet man beim Verschulden Tat- und Täterkomponenten. Bei der Tatkomponente betrachtet man das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter handelte und seine Beweggründe. Die Täterkomponente hingegen umfasst Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (BGE 117 IV 112 ff. mit Hinweisen; BGE 127 IV 101 ff.; vgl. zu den einzelnen Strafzumessungsgründen Basler Kommentar, StGB I, W. 2003, N 49 ff, N 51 ff. zu den Tatkomponenten, N 72 ff. zu den Täterkomponenten). Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmildernd oder strafehöhernd, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen. Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn das Gericht nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden

(Art. 68 Ziff. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist vom Strafrahmen auszugehen, der für die schwerste Tat vorgesehen ist. Als schwerste Tat gilt dabei jene, welche gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegt. Massgebend für die Bestimmung der schwersten Tat ist in erster Linie die Art der vorgesehenen Höchststrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Haft). Ist die Strafart für die verschiedenen Delikte identisch, bestimmt sich die schwerste Tat in zweiter Linie nach dem höchsten Strafmass. Ist einer oder sind mehrere im Gesetz besonders aufgeführte Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe erfüllt (Art. 64 ff. StGB), so sieht das Gericht eine Strafrahmenerweiterung vor. Das Gericht ist bei ihrem Vorliegen nicht mehr an den für das betreffende Delikt geltende Strafrahmen gebunden. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind aber immer zugleich auch Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe, die das Gericht von Amtes wegen mindestens strafe erhöhend bzw. strafmindernd berücksichtigen muss. Wenn also Strafschärfungs- und

39 Strafmilderungsgründe zusammenfallen, können sie sich einerseits kompensieren, und es ist andererseits der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen des zu beurteilenden Deliktes nach oben bzw. nach unten erweitert (BGE 116 IV 300, 302; Basler Kommentar, StGB I, a.a.O., N. 8f. zu Art 65 StGB). Bei der Begründung des Urteils muss das Sachgericht die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgebenden Gesichtspunkte berücksichtigt und wie sie gewichtet wurden. Dasselbe gilt für die im Gesetz genannten Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe. Das Gericht ist grundsätzlich aber nicht verpflichtet, im Urteil in absoluten Zahlen oder in Prozenten anzugeben, inwieweit es bestimmte strafzumessungsrelevante Tatsachen strafe erhöhend oder strafmindernd berücksichtigt hat. Es muss auch nicht eine "Einsatzstrafe" beziffern, die bei Fehlen bestimmter Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sowie anderer gewichtiger Faktoren ausgefällt worden wäre. Es kommt allein darauf an, dass die gefundene Strafe insgesamt, das heisst unter gesamthafter Berücksichtigung aller massgeblicher Strafzumessungsgründe im Ergebnis vertretbar ist (BGE 121 IV 49). b) Grundlage für die Strafzumessung ist im vorliegenden Fall der in Art. 112 StGB vorgesehene Strafrahmen. Die Mindeststrafe für Mord beträgt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren. Als Maximalstrafe sieht das Gesetz die Höchststrafe lebenslängliches Zuchthaus vor. Der Gesetzgeber hat damit zu erkennen gegeben, dass Mord eines der schwerwiegendsten Verbrechen ist. Die objektive Schwere des Delikts im konkreten Einzelfall zeigt sich aber insbesondere anhand des Ausmasses und der Art der Ausführung des Verbrechens. Diese erlauben dem Richter eine Verfeinerung der Wertung, die der Gesetzgeber vorgezeichnet hat. Das Verschulden des Angeklagten wiegt äusserst schwer. Er hat mit einem Klauenhammer bewaffnet und mit einem mit einer schreckenserregenden Maske bedeckten Gesicht seine Mutter mit mehreren massiven Schlägen gegen den Kopf umgebracht. Die Mutter hat sich nachweislich gewehrt, er hat aber von seinem Tun nicht abgelassen. Mit dem brutalen Mord an seiner Mutter hat der Angeklagte eine sehr schwere Schuld auf sich geladen. Das Ausmass der die Tat als Mord qualifizierenden Tatumstände legt einen äusserst erheblichen deliktischen Willen an den Tag; der Angeklagte liess jeglichen Respekt vor dem geschützten Rechtsgut des menschlichen Lebens vermissen. Aus den Akten geht hervor, dass seine Mutter immer sehr fürsorglich und stets um das Wohl des Angeklagten besorgt war. Beweggründe für die Tat vermochte der Angeklagte keine anzugeben. Auch die Akten

40 ergeben keine Hinweise auf ein mögliches Motiv; die Motivationslage ist im Dunkeln geblieben. Die Tötung der Mutter ist nicht erklärbar, unverständlich und völlig grundlos erfolgt. Es bestehen Hinweise, dass aus der Sicht des Angeklagten die Beziehung zur Mutter nicht gerade tiefgreifend, sondern mehr oberflächlicher Natur war. Wie unter Ziff. 4 dargelegt worden ist, kann daraus jedoch ohne nähere Hinweise kein Beweggrund konstruiert werden. Erkennbar ist ferner, dass sich der Angeklagte in einem seelischen Tief befunden haben musste. Das Unihockey spielte damals eine entscheidende Rolle im Leben des Angeklagten. Infolge gesundheitlicher Probleme war seine Karriere gefährdet. Am Wochenende vor der Tötung seiner Mutter wurde nach Gesprächen mit dem Trainer und dem Teamarzt beschlossen, dass der Angeklagte nicht zu der anfangs November stattfindenden Junioren-Weltmeisterschaft nach Deutschland fahren würde (act. 5.53, S. 3 und act. 5.93, S. 2). Am Montag, den 22. Oktober 2001, schwänzte der Angeklagte die Gewerbeschule und begab sich zusammen mit einem Kollegen auf eine Safttour nach Davos (act. 5.48). Am 23. Oktober 2001 meldete er sich beim Arbeitgeber krank (act. 5.45). Am 24. Oktober 2001, dem Tage der inkriminierten Handlung, ging er wiederum nicht zur Arbeit (act. 5.25). Tatsache ist aber auch, dass seine Mutter für diese schwierige Situation nichts dafür konnte. Es ist im Gegenteil aktenkundig, dass sie alles für ihren Sohn unternommen hatte, um ihn zu unterstützen resp. zu helfen (act. 5.15). Die schwierige Lebenssituation, in welcher sich der Angeklagte damals befunden haben musste - er selbst ist ja der Meinung, dass dies alles kein Problem gewesen sei, wobei aber seine Reaktion auf die schlechte Nachricht (Schulschwänzen, Krankmeldung) eine andere Sprache spricht -, vermag die Tat indessen keineswegs zu rechtfertigen. Die Minimalstrafe für den begangenen Mord liegt bei 10 Jahren Zuchthaus. Strafschärfend ist das Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen zu werten. Die Strafandrohung für Brandstiftung lautet auf Zuchthaus. Die kürzeste Dauer einer Zuchthausstrafe beträgt ein Jahr (Art. 35 StGB). Mit der Brandstiftung hat der Angeklagte einen erheblichen Schaden verursacht. Die Brandstiftung diente allein dem Zwecke der Spurenbeseitigung und erfolgte damit aus rein egoistischen Motiven. Angesichts des Ausmasses des deliktischen Erfolges und der Willensrichtung, mit welcher der Angeklagte handelte, ist das Zusammentreffen der beiden Tatbestände erheblich strafschärfend zu werten. Zu Gunsten des Angeklagten ist strafmindernd anzuführen, dass er über einen guten Leumund verfügt. Abgesehen von einer vernachlässigbaren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz ist der Angeklagte sodann bis anhin nie straffällig geworden. Das abgelegte Geständnis ist ebenfalls strafmindernd zu berücksichtigen. Es ist indes nur leicht strafmin-

41 dernd zu werten, da der Angeklagte es erst nach beinahe zwei Jahren ablegte und ihm auf Grund der erdrückenden Aktenlage wohl nichts anderes übrig blieb. Straf- mindernd sind weiter die gute Beurteilung des Angeklagten durch seinen ehemaligen Lehrer und den Lehrmeister sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass er sich seit seiner Verhaftung nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen. Positiv anzurechnen ist ihm auch, dass er nunmehr doch eine gewisse Einsicht in das Unrecht seiner Tat zeigt. Er hat vor Schranken bedauert, was er getan hat. Marginal strafmindernd ist der Umstand zu berücksichtigen, dass der Angeklagte auf Grund der frühen Scheidung seiner Eltern keine leichte Jugend hatte. Es ist aber auch festzustellen, dass seine Jugend ansonsten nicht aussergewöhnlich schwierig war. Er ist von seiner Mutter wohlbehütet und gut betreut aufgewachsen. Leicht strafmindernd sind die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu berücksichtigen. Der Unihockey-Sport spielte in seinem Leben eine wichtige Rolle und er sah sich plötzlich mit der Tatsache konfrontiert, dass er ihn aufgeben musste. Dass er eine massive persönliche

Krise durchlebte, wurde allseits bestätigt; nur G. X. selbst konnte oder wollte es nicht zugeben. Ein gewichtiges Indiz dafür sind das Schwänzen der Schule, der für den Angeklagten ungewöhnliche Konsum von Alkohol und das Fernbleiben von der Arbeit. Stark strafmindernd fällt das jugendliche Alter des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat ins Gewicht. Die Härte des Gesetzes, dass vorliegend nicht mehr das Jugendstrafrecht Anwendung findet - der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt etwas über 18 Jahre alt - kann nur über die starke Gewichtung des Straf- milderungsgrundes des jugendlichen Alters abgedeckt werden. Keine Anwendung findet dahingegen der Strafmilderungsgrund gemäss Art. 64 al. 8 StGB. Danach ist eine Strafmilderung vorgesehen für den Täter im Alter von 18 bis 20 Jahren, der noch nicht die volle Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat besitzt. Gemäss BGE 115 IV 184 ff. sind aufgrund der grammatikalischen Auslegung sowie der Rechtsprechung und Lehre das Alter des Täters und dessen fehlende volle Einsicht in das Unrecht seiner Tat als zwei selbständige Tatbestandselemente zu betrachten, weshalb nur das Vorliegen beider Elemente die Strafmilderung nach Art. 64 al. 8 StGB zu rechtfertigen vermöge. Der Gerichtsexperte führt in seinem Gutachten vom 18. März 2003 aus, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Angeklagte nicht die volle Einsichtsfähigkeit in das Unrecht seiner Tötungshandlung gehabt haben soll. Ob der Jugendliche allein wegen seines Alters nicht die volle Einsicht in das Unrecht seiner Tat besessen hat, muss der Richter im konkreten Fall nach pflichtgemäsem Ermessen entscheiden. Diese Beurteilung ist auch abhängig vom begangenen Delikt. Es bestehen nun keine Hinweise, dass der Angeklagte infolge seines Alters nicht erkannt hätte, dass die von ihm begangene Tat unrechtmässig ist, oder dass er nicht nach dieser Erkenntnis zu handeln vermocht hätte. Der Ge-

42 richtsexperte hat dies entschieden ausgeschlossen. Der Angeklagte ist sodann altersgemäss entwickelt und von durchschnittlicher Intelligenz. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Steuerungsfähigkeit auf Grund seines jugendlichen Alters beeinträchtigt gewesen wäre. Bei Mord, bei welchem bereits Kleinkinder wissen, dass er verwerflich ist, beginnt die Einsichtsfähigkeit sehr früh. Bei einem über 18-jährigen Täter dürfte sie ohne konkrete gegenteilige Hinweise ohne weiteres gegeben sein. Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern das jugendliche Alter des Angeklagten auf die Tat einen Einfluss gehabt hätte. Das jugendliche Alter des Angeklagten führt ferner nicht automatisch zur Strafmilderung infolge Strafempfindlichkeit. Die Strafempfindlichkeit kann nur Berücksichtigung finden, wenn die Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Täters zu in vergleichbaren Fällen eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. Solche Hinweise bestehen nicht. Der Angeklagte hat die üblichen Folgen einer Verurteilung wie etwa Verlust der Arbeitsstelle und wohl auch des Beziehungsnetzes zu gewärtigen. Es bestehen keine familiäre Beziehungen, welche je nach den gegebenen Umständen allenfalls eine andere Beurteilung zulassen würden. Nicht gegeben ist schliesslich gemäss psychiatrischer Begutachtung eine verminderte Zurechnungsfähigkeit gemäss Art. 11 StGB. Mit nicht anzuzweifelnder Schlüssigkeit sind die diesbezüglichen Gründe angeführt worden. Es bestehen keine Hinweise für eine affektiv akzentuierte Tat, das heisst für einen hochgradigen Erregungszustand im Sinne einer Bewusstseinsstörung. Die diagnostizierten Persönlichkeitsbesonderheiten sind forensisch nicht relevant. Selbst wenn man von Persönlichkeitsstörungen ausgehen würde, wären diese forensisch nicht von Bedeutung, da die dafür notwendige Schwere der Störung nicht gegeben wäre (vgl. oben Erw 2.ac). In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erachtet das Kantonsgericht bei den vorliegend zu beurteilenden Straftaten des Muttermordes und einer Brandstiftung

erheblichen Ausmasses die von der Staatsanwaltschaft beantragte Zuchthausstrafe von 13 Jahren als dem Verschulden des Angeklagten angemessen und gerechtfertigt.

E. 7

Nach Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

43 Das im Keller des Hauses sichergestellte Tatwerkzeug und die auf dem Boden des Schlafzimmers der +H. X. aufgefundene Scremmaske wurden am 15. Mai 2002 untersuchungsrichterlich beschlagnahmt (act. 4.3.28). Die mit dieser Verfügung beschlagnahmten Gegenstände Klauenhammer und Scremmaske sind somit gerichtlich einzuziehen.

E. 8

Gemäss Art. 130 Abs. 1 StPO kann der Geschädigte seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeschuldigten beim Strafgericht adhäsionsweise geltend machen, unabhängig vom Streitwert. Die prozessuale Erforschung der materiellen Wahrheit im Interesse einer möglichst wirklichkeitsnahen Entscheidung über materielle Ansprüche darf jedoch nicht auf Kosten eines geordneten und gerechten Verfahrens erfolgen. Deshalb hält Art. 131 Abs. 3 StPO einschränkend fest, dass das Gericht über die Adhäsionsklagen nur zu entscheiden hat, sofern es die Akten zur Beurteilung des Zivilpunktes als ausreichend erachtet. Ist dies nicht der Fall, wird die Adhäsionsklage an den ordentlichen Richter verwiesen. Nicht zu berücksichtigen sind bei der Adhäsionsklage der Gebäudeversicherungsanstalt die besonderen und zum Teil weitergehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5). Dieses gelangt nämlich nur bei Personen zur Anwendung, die durch eine Straftat in ihren körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Art. 2 OHG). Mit der Präzisierung, dass es sich um eine unmittelbare Beeinträchtigung handeln muss, will das Gesetz Schädigungen ausschliessen, die beispielsweise auf Diebstahl oder Betrug zurückgehen und die lediglich mittelbare Folge der Straftat sind (vgl. Botschaft zum OHG vom 25. April 1990, BBl 1990 II 977). Soweit es, wie im vorliegenden Fall, lediglich um einen Zivilanspruch geht, der als mittelbare Folge der Brandstiftung entstanden ist, richten sich die Rechte und Pflichten des Geschädigten und das Verfahren demnach ausschliesslich nach Art. 131 Abs. 3 StPO und den daraus abgeleiteten Grundsätzen. Die Gebäudeversicherungsanstalt macht einen Schaden von Fr. 173'000.-- zuzüglich Schadenszins geltend. Die Schadensberechnung beruht auf einem von der Gebäudeversicherungsanstalt revidierten Kostenvoranschlag eines Architekturbüros. Der revidierte Kostenvoranschlag liegt nicht bei den Akten. Es ist auch nicht nachvollziehbar, ob die Gebäudeversicherungsanstalt tatsächlich und in welchem Umfang Versicherungsleistungen erbracht hat. Der unterbreitete Beweis reicht für die abschliessende Beurteilung des geltend gemachten Schadens nicht aus. Die Klage ist demnach auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen.

44

E. 9

Gemäss Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG kann ein Opfer im Sinne des OHG seine Zivilansprüche im Strafverfahren geltend machen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 OHG entscheidet das Strafgericht über die Zivilansprüche des Opfers, solange der Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist. Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Strafgericht die Ansprüche auch nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit selber (Art. 9 Abs. 3 OHG; BGE 122 IV 41). Zivilansprüche stellen unter anderem Schadenersatzansprüche gemäss Art. 41 ff. OR oder Genugtuungsansprüche nach Art. 47 und 49 OR dar (BGE 123 IV 148 f.). Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR; Brehm, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. IV, 1. Abteilung, 3. Teilband, 1. Unterteilband, Art. 41 - 61 OR, 2. Auflage, Bern 1998, N 14 zu Art. 47 OR mit Hinweisen). Weitere Anspruchsvoraussetzung ist die Widerrechtlichkeit, die bei einer Straftat immer gegeben ist (Brehm, a.a.O., N 17 f. zu Art. 47 OR). Der Zweck der Genugtuung besteht darin, dass durch eine schadenersatzunabhängige Geldleistung ein gewisser Ausgleich für den erlittenen physischen und/oder psychischen Schmerz geschaffen wird. Weil Art. 47 OR ein Anwendungsfall von Art. 49 OR ist, müssen die besonderen Umstände in der Schwere der Verletzung der Persönlichkeit liegen. Das Gericht hat nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, ob eine Genugtuung zuzusprechen ist und wie hoch diese bejahendenfalls sein soll. Je intensiver die materielle Unbill auf die Anspruchsteller eingewirkt hat, desto höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme (Schnyder, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 2. Auflage, W. 1996, N 16 zu Art. 47 OR). Dabei ist speziell Wert auf die Situation des Einzelnen zu legen und dennoch für ungefähr gleiche Fälle eine gewisse Objektivierung walten zu lassen. Einschlägige Präjudizien können als Richtschnur oder Ausgangspunkt für einen Vergleich mit einem neuen Fall dienen (vgl. Hütte/Ducksch, Die Genugtuung, 3. Auflage, Zürich 1996, I/100 f.; Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 107). Schliesslich sei erwähnt, dass für die Bemessung der Genugtuung die wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen/Vermögen) der Berechtigten und des Haftpflichtigen ausserhalb des Notlagefalls von Art. 44 Abs. 2 OR irrelevant sind. Dies ergibt sich aus der Natur des Genugtuungsanspruches, der nicht in Bezug zu Ver-

45 mögensverhältnissen gesetzt wird, sondern ein Wohlbefinden nach einem erlittenen Schmerz erwirken soll (BGE 121 III 255; Brehm, a.a.O., N. 85 f. zu Art. 47 OR). Der Angeklagte hat am 24. Oktober 2001 seine Mutter getötet und ihr Haus in Brand gesetzt. Dafür ist er des Mordes gemäss Art. 112 StGB und der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen worden. Die Adhäsionskläger als nächste und enge Angehörige der Getöteten sind als Reflexgeschädigte aktivlegitimiert. Die grundsätzlichen Haftungsvoraussetzungen wie die Widerrechtlichkeit und Schuldhaftigkeit der Tötung sowie der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Tat des Angeklagten und der Tötung sind offensichtlich erfüllt (vgl. Art. 41 OR). In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass die Tötung zu einer immateriellen Unbill bei den Angehörigen geführt hat. Darüber hinaus muss der erlittene seelische Schmerz von einer gewissen Schwere sein (Basler Kommentar, Honsell/Vogt/Wiegand, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 3. Auflage, N. 13 zu Art. 47 OR). Wie im Nachfolgenden aufgezeigt wird, ist diese

Haftungsvoraussetzung erfüllt. a) I. X., Sohn der +H. X., ist heute 26 Jahre alt. Zum Zeitpunkt der inkriminierten Tat hat er noch mit seiner Mutter und dem Angeklagten im Haus der Mutter gelebt. I. X. arbeitete als Papiertechnologe in der Papierfabrik B., wo auch seine Mutter arbeitete. Das Verhältnis der Mutter zu ihren Söhnen wird von ihm und von Verwandten und Bekannten als gut und harmonisch beschrieben; die Mutter sei sehr fürsorglich gewesen. Aus den Akten geht auch hervor, dass I. X. der Mutter bei allen Arbeiten, die im Haus und Garten anfielen, zur Hand ging. Das Zusammenleben mit seiner Mutter und auch dem angeklagten Bruder erlebte er als zufriedentellend. Es ist nachvollziehbar, dass I. X. durch den gewaltsamen Tod der Mutter schwer betroffen ist. Zu diesem traumatischen Erlebnis kommt hinzu, dass er im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens akzeptieren musste, dass sein eigener Bruder, den er anfänglich in Schutz genommen und unterstützt hatte, der Täter ist. I. X. hat nicht nur abrupt seine Mutter, sondern in einem gewissen Sinne auch seinen Bruder verloren. I. X. steht heute ohne Herkunftsfamilie da, nachdem der Vater den Kontakt zu ihm schon kurz nach der Scheidung abgebrochen hatte. Seit Dezember 2002 nimmt er psychologische Hilfe in Anspruch. Im psychologischen Bericht der Fachpsychologin für Psychotherapie vom 26. Mai 2003 wird I. X. eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert (act. 4.10.9). Die diagnostischen Kriterien seien Intrusionen (sich aufdrängende Erinnerungen), Vermeidung (Vermeiden von Situationen oder Personen, die der Belastung ähneln oder daran erinnern; emotionale Abstumpfung) und Hyperarousal (Ein- und Durchschlafschwierigkeiten; Reiz-

46barkeit oder Wutausbrüche; Konzentrationsschwierigkeiten; Hypervigilanz; Schreckhaftigkeit; Angst), wobei I. X. unter allen genannten Symptomgruppen leide. Weiter führt die Psychotherapeutin aus, dass die erwähnten Symptome in direktem und klarem Zusammenhang mit dem gewaltsamen Tod der Mutter sowie der Tatsache, dass der Bruder als Täter gelte, stehen. I. X. leide unter einer ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung. Prognostisch günstig wirke sich aus, dass er über sehr gute intellektuelle Ressourcen verfüge. Ungünstig sei dagegen, dass er seine gesamte Herkunftsfamilie verloren habe. Es bleibe unklar, wie sich das Trauma auf das spätere Leben auswirken werde. Es sei denkbar, dass er dank seines jugendlichen Alters vieles verkraften könne, ebenso denkbar sei dagegen, dass er durch spätere belastende Lebensereignisse retraumatisiert werde bzw. die posttraumatische Belastungsstörung auch nach einer langen Latenzphase durch einen Trigger (Reize) wieder aufbreche. Der Bericht der Psychotherapeutin mit den einzelnen die Symptome konkret erläuternden Beispielen aus der Lebenssituation von I. X. zeigt in eindrucklicher Weise, dass er in seinem Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt ist. Dafür trifft den Angeklagten ein hohes Verschulden. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung sind damit gegeben. b) Der Adhäsionskläger J., geboren 23. Dezember 1920, ist der Vater der getöteten +H. X.. Er steht heute im 84. Lebensjahr. Er lebte in näherer Nachbarschaft zu seiner ermordeten Tochter und deren beiden Söhnen. Gemäss seinen eigenen Angaben haben er und seine Tochter sich etwa einmal die Woche getroffen (act. 5.66, S. 3). Von einem Bruder des Opfers wird ihre Beziehung zum Vater als sehr gut und intensiv beschrieben (act. 5.27). Der andere Bruder schildert die Beziehung des Opfers zum Vater als sehr gut. Seine Schwester habe zum Vater geschaut und für ihn Einkäufe gemacht (act. 5.20). Ebenso gibt die Freundin des Opfers an, dass die Beziehung zum Vater sehr gut gewesen sei (act. 5.15). Aus diesen Aussagen kann geschlossen werden, dass J. eine enge Beziehung zu seiner Tochter pflegte. Es ist nachvollziehbar, dass ihn in seinem Alter und

alleinstehend der Verlust seiner Tochter, die für ihn da war und sich um ihn kümmerte, hart getroffen haben muss. Die Auflistung der seit dem Vorfall erfolgten Behandlungen von J. zeigt, dass er sich regelmässig in ärztliche Behandlung begeben muss (vgl. Beilage zum Plädoyer von Rechtsanwältin Caviezel). Sicher mag dies teilweise altersbedingt erklärbar sein, es ist aber durchaus nachvollziehbar, dass die gesundheitlich instabile Situation eine Folge des Schockerlebnisses ist. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung einer Genugtuungssumme sind auch bei J. gegeben.

47 c) Die Rechtsvertreterin der Adhäsionskläger fordert für beide Kläger eine gleich hohe Genugtuungssumme von je Fr. 50'000.--. Es ist die Frage zu beantworten, ob der Sohn und der Vater der ermordeten +H. X. gleichwertig betroffen sind. Nach der Aktenlage waren beide Adhäsionskläger mit dem Opfer etwa gleich stark verbunden. I. X., der noch zu Hause bei seiner Mutter wohnte, war auf Grund seines jugendlichen Alters, und J. war auf Grund seines betagten Alters sowie der von seiner Tochter erfahrenen Fürsorge von ihr abhängig. Dabei erscheint J. im Vergleich zu I. X. mehr auf das Opfer angewiesen gewesen zu sein. Kommt hinzu, dass er und +H. X. sich seit ihrer Scheidung sozusagen gegenseitig betreuten. I. X. war hingegen schon ausgesprochen selbständig und er stand am Anfang seines Lebens. Dafür wiegt bei I. X. gerade im Hinblick auf die Zukunft sein jugendliches Alter schwerer. Die Chancen, dass er das Trauma aufarbeiten kann, stehen gemäss der Aussage seiner Psychotherapeutin zwar gut, gleichwohl kann eine Retraumatisierung nicht ausgeschlossen werden. Der durch die Tat verursachte Schmerz und die Belastung dürften bei beiden vergleichbar ausgeprägt sein, nur zeigen diese sich in unterschiedlicher Weise. Der Verarbeitungsprozess dürfte ebenfalls gleich beschwerlich sein, insbesondere weil die Tat nicht erklärt werden kann. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, beiden Adhäsionsklägern eine gleich hohe Genugtuung zuzusprechen. d) Die Bemessung der Genugtuung hängt im wesentlichen von der Art und der Schwere, der Intensität und der Dauer der Verletzung sowie dem Grad des Verschuldens des Schädigers und des Verletzten ab (BGE 112 II 131). Die Adhäsionskläger sind insbesondere in ihrem psychischen Wohlbefinden beeinträchtigt worden; J. ist zusätzlich körperlich angeschlagen. Die Schwere und die Intensität der Beeinträchtigungen sind oben aufgezeigt worden (vgl. Erw. 9a und b). Über die Dauer des Verarbeitungsprozesses kann nur spekuliert werden, er wird sich aber sicher über einen längeren Zeitraum hinziehen. Der Umstand, dass der Angeklagte die Tat lange bestritten hat und er dafür kein Motiv angeben kann oder will, erschwert diesen Verarbeitungsprozess wesentlich. Den Adhäsionsklägern ist durch die Tötung der Mutter respektive der Tochter massiver Schmerz zugefügt worden. Das diesbezügliche Verschulden des Angeklagten wiegt äusserst schwer. Er hat ohne äusseren Anlass seine eigene Mutter brutal ermordet, während das Opfer kein eigenes Verschulden trifft. Die Genugtuungssummen betragen in der Rechtsprechung in ähnlichen Fällen mit steigender Tendenz zwischen Fr. 10'000.-- bis 25'000.--. Fr. 15'000.-- sprach die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern am 23. Oktober 1997 einer Tochter zu, deren Mutter von ihrem Vater ermordet wurde. Die Tochter war zum Tatzeitpunkt 22 Jahre alt, ledig und lebte

48 zusammen mit den Eltern (Hütte/Ducksch, a.a.O., Tabelle IV/3, 1995-1997, Nr. 0.g). Einer Tochter, deren Mutter vom eigenen Vater ermordet wurde, sprach dieselbe Behörde Fr. 20'000.-- zu. Die Tochter war 16-jährig, ledig und lebte zu Hause (Hütte/Ducksch, a.a.O., Tabelle IV/3, 1995-1997, Nr. 1.a). Wiederum die gleiche Behörde sprach am 16. Juni 1998 den Eltern von erwachsenen und verheirateten Kindern, die bei dem

Terroranschlag in Luxor getötet worden waren, je Fr. 25'000.-- zu (Hütte/Ducksch, a.a.O., Tabelle III/5, 1998-2000, Nr. 2c). Angesichts dieser Rechtsprechung erweist sich der von den Adhäsionsklägern verlangte Genugtuungsbetrag von Fr. 50'000.-- als ausgesprochen hoch. Die von der Rechtsvertreterin angeführten Beispiele aus der Sammlung Hütte/Ducksch können nicht zum Vergleich herangezogen werden. Für den Fall von Fr. 150'000.-- Genugtuung beim Verlust der Mutter waren Kleinkinder im Alter von vier und sechs Jahren betroffen. Die weiteren Fälle, wo Fr. 60'000.-- zugesprochen worden waren, enthalten keine nähere Angaben über das Alter und die persönliche Situation der anspruchsberechtigten Töchter. Zu bemerken ist, dass hier der Mutter des Opfers Fr. 25'000.-- zugesprochen worden sind (Hütte/Ducksch, a.a.O., Tabelle IV/5, 2001 ff., Nr. 9). Das Gericht erachtet unter den gegebenen Umständen eine Genugtuung von je Fr. 25'000.-- als angemessen. Zur klagbaren Genugtuungsforderung gehört auch der Schadenszins. Dieser ist mit Eintritt des den Anspruch begründenden Vorfalls fällig (Brehm, a.a.O., N 87 ff. zu Art. 47 OR mit Hinweis auf N 97 zu Art. 41 OR). Da die Straftat am 24. Oktober 2001 verübt wurde, ist die Genugtuung ab diesem Datum mit 5% zu verzinsen. Damit wird der Angeklagte verpflichtet, seinem Bruder und seinem Grossvater eine Genugtuung von je Fr. 25'000.-- zuzüglich 5% Zins seit 24. Oktober 2001 zu bezahlen. e) Zudem hat der Angeklagte die Adhäsionskläger angemessen ausseramtlich zu entschädigen. Die eingereichte Honorarnote weist einen Zeitaufwand von 45 Stunden aus. Das Honorar nach Zeitaufwand zuzüglich Spesen und Mehrwertsteuer beträgt Fr. 9'974.50. Das Gericht erachtet den geltend gemachten Aufwand als stark übersetzt. So wurden beispielsweise allein für das Verfassen der Adhäsionsklage 9.95 Std. Zeitaufwand verrechnet. Dies erscheint dem Gericht als der Sache unangemessen, zumal bezüglich des dargestellten Sachverhaltes im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt auf die Strafuntersuchungsakten hätte verwiesen werden können. Im weiteren sind etwa sachfremde Aufwendungen, wie die Eingabe Sozialamt und Eingabe Forderung Sozialamt zu 2.3 Stunden, verbucht. Diese Aufwendungen sind im Verfahren vor dem kantonalen Sozialamt geltend zu machen, sie stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Adhäsionsklage. Im Weiteren entfallen 2.35 Std. auf Korrespondenzen, 5.05 Std. auf Telefonate und weitere

49

E. 10

Die Kosten der Strafuntersuchung, des Gerichtsverfahrens, des Experten im Gerichtsverfahren und der amtlichen Verteidigung gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens vollumfänglich zu Lasten des Verurteilten (Art. 158 Abs. 1 und Art. 189 StPO). Die vom amtlichen Verteidiger geltend gemachten Kosten im Umfang von Fr. 27'195.10 erscheinen gerechtfertigt und können zugesprochen werden. Die Kosten der angerechneten Untersuchungshaft und jene des Strafvollzuges sind vom Kanton Graubünden zu übernehmen (Art. 158 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 188 StPO).

50

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.